



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Johannes Nollé – Sylvia Wartner Ein tückischer Iotazismus in einer milesischen Inschrift

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **17 • 1987**

Seite / Page **361–364**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1205/5572> • urn:nbn:de:0048-chiron-1987-17-p361-364-v5572.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Ein tückischer Iotazismus in einer milesischen Inschrift*

Vom Ende des 3. Jhdts v. Chr.¹ stammt ein Gutachten (γνώμη) des milesischen Ausschusses der σύνεδροι² zu einem Antrag der Stadt Kios.³ Kios – eine milesische Gründung an der Propontis – hatte zwei Gesandte (ἱεροποιοί)⁴ nach Milet geschickt. Diese sollten zum einen um den Erlaß von Phialen, die Kios dem milesischen Apoll schuldete, bitten und zum anderen über die Gewährung von Isopolitie⁵ für ihre Mitbürger in Milet verhandeln. Aus der später im Text aufgeführten Antwort der Milesier geht hervor, daß die Kianer zwei Vorschläge unterbreitet haben. Entweder sollte das Volk von Milet ihnen den Erlaß der geschuldeten Phialen gewähren oder diese für Kios an den Gott entrichten.⁶

Das Gremium der σύνεδροι empfiehlt der Volksversammlung betreffs der Phialen folgenden Beschluß zu fassen:

... ἐψηφίσθαι Μιλησίοις ἀποκρίνασθαι Κιανοῖς περὶ μὲν τῶμ [φι]-
αλῶν, ὧν ἀξιοῦσι τὴν ἄφεσιγ γενέσθαι, διότι, εἰ μὲν μὴ συνέβαινε
25 καὶ αὐτοὺς τεθλίφθαι διὰ τοὺς πολέμους καὶ τὰς ἀφορίας τὰς
κατασχούσας τὴν χώραν, ἔτι δὲ καὶ ἀδύνατον εἶναι τὴν ἄφε-

* Wir danken M. WÖRRLE für nützliche Kritik und weiterführende Hinweise.

¹ A. REHM, in: G. KAWERAU und A. REHM, *Das Delphinion in Milet*, Milet I 3, Berlin 1914, 312 ff. nr. 141, datiert die Inschrift in das Jahr 228 v. Chr., indem er die in ihr genannten Kriegswirren mit denen der Schlacht bei Koloe in Lydien identifiziert. Für eine Datierung der Inschrift in das letzte Viertel des 3. Jhdts sprechen prosopographische Anhaltspunkte und der Schriftcharakter der Inschrift. *Terminus ante quem* ist die Zerstörung von Kios durch Philipp V. im Jahre 202 v. Chr. (Polybios 15, 22 f.). Vgl. ferner W. GÜNTHER, *Das Orakel von Didyma in hellenistischer Zeit*, Tübingen 1971, 126 Anm. 20 u. 22; N. EHRHARDT, *Milet und seine Kolonien*, Frankfurt 1983, 235 Anm. 90.

² Zu den σύνεδροι vgl. H. MÜLLER, *Milesische Volksbeschlüsse – eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der Stadt Milet in hellenistischer Zeit*, Göttingen 1976, 20 ff.

³ Wiederabgedruckt in: T. CORSTEN, *Die Inschriften von Kios = IK 29*, Bonn 1985, 177 f.; die Literatur zu der Inschrift ist in dieser Publikation im wesentlichen unberücksichtigt geblieben.

⁴ Zu den ἱεροποιοί vgl. L. ROBERT, *Hellenica* 11–12, Paris 1960, 525 Anm. 4; ders., *Gnomon* 35, 1963, 67, sowie V. KONTORINI, *Rhodiaka* I, Leuven 1983, 69.

⁵ Zu dem Zusammenhang zwischen συγγένεια – etwa zwischen Mutterstadt und Kolonie – und der Verleihung von Isopolitie vgl. W. GAWANTKA, *Isopolitie*, München 1975, 95.

⁶ Vgl. W. GAWANTKA, a. O., 156 ff.

σιμ ποιήσασθαι τὸν δῆμον τῶγ γινομένων ἀπαρχῶν τῶ[ι θε]-
 ῶι διὰ τὸ τὸν νόμον τὸμ περὶ τούτων ὑπάρχοντα κωλύειν, ἐ-
 πει πᾶν τὸ δυνατόν ἂν ἔγραψεν εἰς τὸ συντελεσθῆναι Κιανοῖς
 30 τὰ περὶ τούτων ἀξιούμενα, νυνὶ δὲ ἐπιχωρεῖ αὐτοῖς ποιήσασ-
 [θ]αι τὴν ἀποκατάστασιν τῶν ὀφειλομένων φιαλῶν, ἐπειτὰ γ
 φαίνεται αὐτοῖς κατὰ καιρὸν εἶναι. περὶ μέντοι τῶν ἐφεξῆς
 οἶεται δεῖν ὁ δῆμος γίνεσθαι τὰς ἀπαρχὰς τῶι θεῶι κατὰ τὰ ὑπὸ
 [τῶ]μ προγόνων συγκεείμενα.

A. REHM glaubt, daß die von den σύνεδροι dem milesischen Volk vorgeschlagene Antwort anakoluthisch geblieben und das Anakoluth beabsichtigt sei.⁷ Das unterstellte Ausbrechen aus der Konstruktion ist jedoch stilistisch eine große Härte. Wir ziehen es deshalb vor, diesen Teil der Inschrift folgendermaßen zu verstehen: Die σύνεδροι schlugen vor (εἶπαν), daß es für die Milesier beschlossen sein solle (ἐψηφίσθαι Μιλησίοις), den Kianern betreffs der Phialen, von denen sie Erlaß fordern, zu antworten, daß (ἀποκρίνασθαι διότι) ... a) das Volk von Milet ihnen nunmehr einräumt (ἐπιχωρεῖ αὐτοῖς) ... b) das Volk betreffs der folgenden Phialen glaubt (οἶεται) ... Wir nehmen also an, daß der von ἀποκρίνασθαι abhängige διότι-Satz mit ἐπιχωρεῖ und οἶεται weitergeführt wird.

Den Kianern wird nach diesem von der milesischen Volksversammlung zu fassenden Beschluß Stundung ihrer geschuldeten Zahlungen an Apollon gewährt, nicht aber, wie gefordert, Erlaß. Zudem werden die Kianer auch noch darauf hingewiesen, daß sie in Zukunft die Phialen zu stellen haben, wie es in den alten Übereinkünften vereinbart ist.

Dieser ablehnende Bescheid wird durch den Z.24 beginnenden Einschub begründet und gemildert. Er ist mit Bedacht dort plaziert, wo mit dem διότι-Satz der den Erlaß der Phialen ablehnende Spruch der Milesier beginnt. In dem Einschub erläutern die Milesier, weshalb sie keine Möglichkeit haben, den Kianern einen anderen, d. h. günstigeren Beschluß zu verschaffen und keine der beiden von Kios unterbreiteten Möglichkeiten durchführbar ist. Wäre die Lage anders gewesen, hätten die Milesier den Kianern ihren Wunsch erfüllt. Die Parenthese besteht aus einer irrealen Periode: εἰ μὲν μὴ συνέβαινε (davon abhängig zwei Infinitivkonstruktionen) ... (ὁ δῆμος ὁ Μιλησίων) ἂν ἔγραψεν ... In Z.28 f. verstehen wir ἐπεὶ πᾶν τὸ δυνατόν als ἐπίπαν τὸ δυνατόν. Der Schreiber der γνώμη συνέδρων hat wie seine Zeitgenossen in der Aussprache nicht mehr zwischen ἰ und εἰ unterschieden. Überraschend ist auf den ersten Blick die graphische Vertauschung von ἰ und εἰ. Für diese Zeit ist sie in Kleinasien – von einem nicht ganz sicheren Fall ab-

⁷ Vgl. ferner O. SCHULTHESS, Syntaktische Bemerkungen zu griechischen Inschriften, Festgabe A. Kaegi, Frauenfeld 1919, 151: »Unschön stilisiert ist vor allem der Passus, der von ἀποκρίνασθαι Κιανοῖς abhängt«.

gesehen⁸ – noch unbelegt.⁹ Andererseits ist die Schreibung εἰ für ἰ bereits für die Mitte des 3. Jhdts v. Chr. in Ägypten gut bezeugt.¹⁰ Mehrfach kommt die Schreibung ἐλεί für ἐλί vor.¹¹ Die Belege auf Papyrus sind nicht auf eine Sonderentwicklung des Iotazismus in Ägypten zurückzuführen; vielmehr ist bei der größeren Menge an Texten die Wahrscheinlichkeit höher, daß bestimmte unregelmäßige Lauterscheinungen dokumentiert sind.

Ἐπίπαν¹² τὸ δυνατόν ἂν ἔγραψεν εἰς τὸ συντελεσθῆναι Κιανοῖς τὰ περὶ τούτων ἀξιούμενα heißt »ganz und gar alles, was möglich ist, hätte es (das milesische Volk) geschrieben, auf daß/so daß¹³ den Kianern das in Hinsicht darauf Geforderte erfüllt werde«, d. h. das milesische Volk wäre in seiner schriftlichen Reaktion¹⁴ auf den kianischen Antrag bis zum Äußersten des Möglichen gegangen, um

⁸ M. FRÄNKEL, Die Inschriften von Pergamon, Berlin 1895, nr. 900: ἐπὶ Ἀριστοδάμου Ἄρταμετείου. Vgl. M. P. NILSSON, Timbres amphoriques de Lindos, Kopenhagen 1909, 146. Durch die Angabe des Heliospriesters Ἀριστοδάμος ist dieser Amphorenstempel in die Zeit um 220–200 v. Chr. datiert; vgl. F. HILLER VON GAERTRINGEN, RE Suppl. 5, 1931, s. v. Rhodos 836 nr. 70.

⁹ E. SCHWEIZER, Grammatik der pergamenischen Inschriften, Berlin 1898, 72 ff.; seine frühesten Beispiele für die Schreibung εἰ statt ἰ stammen aus nachchristlicher Zeit. E. NACHMANSON, Laute und Formen der magnetischen Inschriften, Uppsala 1903, 24, führt als ältestes magnetisches Beispiel eine Inschrift vom Anfang des 1. Jhdts v. Chr. auf (O. KERN, Inschriften von Magnesia am Mäander, Berlin 1900, nr. 110 b). L. THREATTE, The Grammar of Attic Inscriptions, Berlin 1980, 199, nennt als frühestes attisches Beispiel eine Inschrift aus der Regierungszeit des Nero.

¹⁰ E. MAYSER, Grammatik der Griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit I 1, Berlin² 1970, 69 f.

¹¹ P. Petr. II 4 (7) 3 aus dem Jahre 255 v. Chr.; P. Lille 21,9 aus dem Jahre 221 v. Chr.; P. Lille 9, 13 aus dem 3. Jhd v. Chr.; ἐπειτρέψειν P. Petr. III 56 (b) 11 aus der Zeit um 260 v. Chr.

¹² Ἐπίπαν = παράπαν = σύμπαν z. B. M. GUARDUCCI, Inscr. Creticae III, Rom 1942, 49 ff. nr. 5 (Hierapytna) u. IV, Rom 1950, nr. 64; ferner Anth. Palat. XII 87 (Anonymus) und VII 490 (Anyte), dazu A. S. F. GOW-D. L. PAGE, The Greek Anthology II, Cambridge 1965, 94 ff. zu Anyte VI. Vgl. auch R. HERZOG-G. KLAFFENBACH, Asylieurkunden aus Kos, Abh. Deutsche Akad. Wiss. Berlin, 1952, 1, 18.

¹³ Εἰς-Konstruktionen dieser Art können konsekutiven und finalen Sinn haben; oft – so auch hier – läßt sich nicht bestimmen, ob nur die Folge oder die beabsichtigte Folge (= Zweck) gemeint ist; vgl. OEPKE, in: G. KITTEL (Hrsg.), Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament 2, Stuttgart 1935, s. v. εἰς, 426 ff.

¹⁴ A. REHM, a. O., 315, hatte gedacht, mit ἔγραψεν sei der Antrag der milesischen Volksversammlung an den Apollon von Didyma bzw. seine Tempelverwaltung gemeint. Diese Ansicht ist von J. SEIBERT, Metropolis und Apoikie, Diss. Würzburg 1963, 196, zurückgewiesen worden. Der milesische Staat tritt als Sachwalter des Gottes auf und kann – ohne Rückfrage an irgendwen – die Stundung der Schulden gewähren. A. WILHELM, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde 6, Sb. Akad. Wien 183, 3, 1921, 62 (= Akademieschriften 1, Leipzig 1974, 353) wollte ἔγραψεν in ἔπραξεν ändern, weil ihm der Sinn dieser Passage unverständlich schien und er anhand von Beispielen πάντα (τὰ δύνατα) πράττειν/ποιεῖν εἰς als geläufige Wendung nachweisen konnte, vgl. auch dens., Zu jüngsten Veröffentlichungen griechischer Inschriften, Anz. Akad. Wien 1924, 157 (= Akademieschriften 2, Leipzig 1974, 199).

die Wünsche der Kianer zu erfüllen. Mit der schriftlichen Antwort ist ein nicht näher präzisierter gesetzgeberischer Akt bzw. Beschluß gemeint, und gerade diese Bedeutung hat γράφειν oft.¹⁵ Der Kritik von O. SCHULTHESS an der vermeintlich unschönen Stellung der Partikel ἄν¹⁶ können wir nicht folgen. Sie steht hinter dem stark betonten Objekt, und daran ist nichts auszusetzen.¹⁷ Der Wechsel der Aktionsarten in der irrealen Periode ist nicht ungewöhnlich; ›Mischfälle‹ dieser Art sind gut bezeugt.¹⁸ In der Protasis, wo von Zuständen die Rede ist, die in die Gegenwart des Redenden hinüberreichen und noch weiter fortbestehen,¹⁹ steht richtig das Imperfekt (συνέβαινε); in der Apodosis ist von dem punktuellen Ereignis des Antrageinbringens in der Vergangenheit die Rede (ἔγραψε).

Damit ergibt sich für den Einschub folgende Übersetzung: »Wenn es nicht so wäre, daß sie selbst (die Menschen in Milet) hart getroffen sind durch die Kriegswirren und die Mißernten, die das Land erfaßt haben, und wenn es nicht außerdem so wäre, daß es unmöglich ist, daß das Volk (von Milet) einen Erlaß der dem Gott zustehenden Erstlingsopfer gewährt, weil das darüber bestehende Gesetz so etwas verhindert, dann hätte das milesische Volk alles denkbar Mögliche verfügt, damit den Kianern ihre diesbezüglichen Forderungen ganz und gar erfüllt würden«. Es ist also nicht nötig, den milesischen σύνεδροι ein unschönes Ausbrechen aus der Konstruktion ihres sonst korrekt formulierten Gutachtens zu unterstellen, wenn man den orthographischen Fehler ihres Schreibers erkannt hat.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts*

Amalienstr. 73 b

8000 München 40

¹⁵ Vgl. die Zusammenstellung von SCHRENK, in: G. KITTEL (Hrsg.), Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament 1, Stuttgart 1933, s.v. γράφω, 746 f.

¹⁶ O. SCHULTHESS, a. O., 156.

¹⁷ Vgl. R. KÜHNER-B. GERTH, Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache 1, Hannover ⁴1955, 245 Abschn. 6: »Da ἄν den Modus bestimmt, so müßte es eigentlich diesem folgen ...; öfter jedoch schließt es sich an dasjenige Satzglied an, auf welchem besonderer Nachdruck ruht« (mit Beispielen).

¹⁸ Vgl. F. BLASS-A. DEBRUNNER-F. REHKOPF, Grammatik des neutestamentlichen Griechisch, Göttingen ¹⁴1975, 291 § 360 Anm. 4. Weitere Beispiele bei E. SCHWYZER, Griechische Grammatik, 2, München 1950, 686 IV 5c, k.

¹⁹ Vgl. R. KÜHNER-B. GERTH, a. O. Bd. 2, 470.